

RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

VStG §51 Abs5;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Im Fall der Behebung der Sendung drei Tage nach der erfolgten Hinterlegung liegt kein Fall vor, wonach wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170303.X02

Im RIS seit

09.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at